

# ZWISCHENRÄUME



**Policy Brief: 17**  
März 2025

## **Ein „Niemandland“ zwischen Kroatien und Serbien: Völkerrechtliches Problem oder politisches Projekt?**

**Verfasst von:**

Péter Techet

## **Abstract:**

Zwischen Kroatien und Serbien gibt es ein Gebiet an der Donau, dessen völkerrechtliche Zugehörigkeit nach der Auflösung Jugoslawiens unklar blieb, weil keiner der beiden Staaten es für sich beansprucht, auch wenn Kroatien das Gebiet zurzeit polizeilich kontrolliert. In diesem Gebiet rief ein tschechischer Ex-Politiker einen neuen „Staat“ aus: Er beruft sich dabei auf völkerrechtliche Konzepte wie „Niemandland“ und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Im Aufsatz wird dargestellt, ob diese Argumente auf „Liberland“ zutreffen bzw. welche politische Idee hinter dem Projekt eigentlich zu erkennen ist.

**Keywords:** Liberland; Kroatien; Serbien; Donau; Niemandland; Selbstbestimmungsrecht der Völker, Völkerrecht; Libertarianismus; Anarcho-Kapitalismus

**Dr. iur. Dr. phil. Péter Tectet, LL.M., M.A.** studierte Jus in Budapest und München, Journalismus in Vaduz und südosteuropäische Geschichte in Regensburg; er ist promoviert sowohl in Rechtswissenschaften als auch in Geschichtswissenschaften; er arbeitete als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (Regensburg), am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (Mainz), an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich; er war Gastwissenschaftler am Österreichischen Historischen Institut (Rom), an der New York University, an der Universität Genua und an der Universität Luzern. Zurzeit ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für den Donaauraum und Mitteleuropa (Wien) bzw. Assoziierter Wissenschaftler an der Universität für Weiterbildung (Krems), an der er im Projekt „Europäische Un/Ordnungen“ tätig ist.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>UNKLARE GRENZEN ZWISCHEN KROATIEN UND SERBIEN.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>„NIEMANDSLAND“ UND „SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER“?.....</b>	<b>6</b>
3.1	„TERRA NULLIUS“ ALS VÖLKERRECHTLICHES KONZEPT AUS DER KOLONISATIONSZEIT ....	6
3.2	IST „LIBERLAND“ EIN „NIEMANDSLAND“? .....	7
3.3	HAT DAS „LIBERLÄNDISCHE“ VOLK EIN RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG? .....	8
<b>4</b>	<b>LIBERLAND: STAATLICHKEIT ODER STAATSLOSIGKEIT?.....</b>	<b>8</b>
4.1	IST LIBERLAND EIN STAAT? .....	8
4.2	IST „LIBERLAND“ EIN ANTI-STAATLICHES PROJEKT?.....	10
<b>5</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>12</b>

# 1 Einführung

Inzwischen gibt es acht Nachfolgestaaten, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens entstanden sind. Territoriale Ansprüche belasten weiterhin die Beziehungen zwischen den Ländern. (Reka 2018) Dass aber ein Gebiet von keinem der Staaten beansprucht wird, kommt nur in einer winzigen Ecke an der Donau zwischen Kroatien und Serbien vor: im Gebiet von Gornja Siga unweit der ungarischen Grenze. (Nyangaga 2022)

Der absurde Streit ist deswegen möglich, weil Zagreb und Belgrad die Flusslinie der Donau anders sehen: Während Kroatien die Donau als Grenze nach den Katasterverzeichnissen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie festlegen will, betont Serbien die jetzige, im 20. Jahrhundert durch Flussregulierung und Industrialisierung geänderte Flusslinie. (Klemenčić / Schofield 2001, 17ff) Beide Ansichten lassen jedenfalls Gornja Siga außer Acht. Dieses sieben Quadratkilometer große Landesstück am rechten Ufer der Donau will anscheinend niemand. (Rossmann 2016, 311ff)

Vít Jedlička, ein tschechischer Unternehmer und ehemaliger Politiker „besetzte“ dieses Gebiet 2015 und rief zugleich einen eigenen „Staat“ namens „Liberland“ aus, der bisher von keinem weiteren Staat völkerrechtlich anerkannt wurde. Gelingen aber sein Projekt, wäre „Liberland“ das drittkleinste Land Europas vor Monaco und dem Vatikan. Auf Google Maps sind die „liberländischen“ Namen schon angezeigt: „Jefferson Square“ und „Jefferson Street“ – inmitten eines buschigen Waldgebiets ohne jegliche Infrastruktur.

Jedlička meint, dass das Gebiet völkerrechtlich vorher ein „Niemandland“, d.h. ein „terra nullius“, war und deswegen frei zu besetzen sei. Zugleich beruft er sich auch auf das völkerrechtlich anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker – etwa gegenüber Kroatien, das das Gebiet zwar nicht beansprucht, aber zurzeit polizeilich besetzt und wegen der dortigen Schengen-Außengrenze kontrolliert.

## 2 Unklare Grenzen zwischen Kroatien und Serbien

Wie ist es aber möglich, dass ein „Niemandland“ inmitten von Europa zu bestehen scheint? In der Habsburgermonarchie wurde dieses Donaugebiet kartographisch erfasst, aber dieses Katasterverzeichnis hatte keine staats- oder völkerrechtliche Relevanz, zumal das Gebiet, mit beiden Donauufnern, einheitlich zur ungarischen Reichshälfte der Donaumonarchie gehörte. Im königlichen Jugoslawien verliefen die administrativen Grenzen anders als in der Habsburgermonarchie: Der Staat war zuerst zentralistisch organisiert (d.h. die Frage der „kroatischen“ Grenze stellte sich nicht); erst 1939 entstand ein autonomes kroatisches Gebiet. (Klemenčić / Schofield 2001,

9f) Die vorherigen inner-habsburgischen und inner-jugoslawischen Grenzen betreffen aber die heutigen Grenzstreitigkeiten nicht, diese rühren von der jugoslawischen Zeit und vor allem von der Auflösung Jugoslawiens her.

Am Ende des Zweiten Weltkrieges gründete sich eine Kommission in der Kommunistischen Partei unter der Führung von Milovan Đilas, um die Grenze zwischen Kroatien und der serbischen Autonomen Provinz Vojvodina festzulegen. (Klemenčić / Schofield 2001, 12ff, Dimitrijević 2012, 5ff) Ihre Entscheidung war allerdings eine pragmatische Lösung, kein endgültiger Rechtsakt. Im sozialistischen Jugoslawien wurden die Grenzen zwischen den Teilrepubliken staatsrechtlich nicht festgelegt: Weder die föderative Verfassung noch die Verfassungen der Teilrepubliken regelten diese Angelegenheit. Nur die Verfassung der Autonomen Provinz von Vojvodina (1974) beinhaltete eine Regelung über die Grenze zur kroatischen Teilrepublik (Art. 1 Abs. 3), die aber einerseits auf der rechtlich nicht bindenden Entscheidung der Đilas-Kommission beruhte, andererseits in der Verfassung der kroatischen Teilrepublik keine reziproke Regelung hatte.

Das Problem wurde erst nach der Unabhängigkeit von Kroatien akut, als die Grenze zur internationalen Staatsgrenze wurde (Šahović 1996): Die internationale Gemeinschaft erkannte nämlich – etwa auf Vorschlag der Badinter-Kommission – die früheren inner-jugoslawischen Grenzen als neue Staatsgrenzen an (Pellet, 1992, Radan, 1999, Hoffmann 2007), obwohl gerade die inner-jugoslawischen Grenzen in vielen Gebieten (nicht nur zwischen Serbien und Kroatien) unklar waren. (Dimitrijević 2012, 9ff)

Kroatien bestreitet die völkerrechtlich anerkannte Grenze mit Serbien. Aus diesem Grund ist es verständlich, warum Kroatien Gornja Siga, also das Gebiet vom „Liberland“, nicht beanspruchen will: Sollte Kroatien Gornja Siga als Teil des kroatischen Staates betrachten, wäre es zugleich eine Anerkennung der jetzigen Grenze zwischen Kroatien und Serbien (Rossmann 2016, 311), so wie sie in Jugoslawien zwischen den zwei Teilrepubliken – wenn auch verfassungsrechtlich nicht festgelegt – bestand und dann von der internationalen Gemeinschaft als völkerrechtliche Grenze anerkannt wurde. Kroatien hat aber andere Gebietsansprüche gegenüber Serbien – sie definieren nämlich die Grenze entlang der vorherigen Flusslinie der Donau. Um den Anschein nicht zu erwecken, die jetzige Grenze sei anerkannt, will Zagreb Gornja Siga nicht beanspruchen,

Gornja Siga ist also aus kroatischer Sicht Serbien – Kroatien beansprucht nämlich andere Gebiete, die zurzeit zu Serbien gehören –, während es aus serbischer Sicht Teil von Kroatien sei (Klemenčić / Schofield 2001, 25), ansonsten würde Belgrad gerade die jetzige Grenze und somit auch die völkerrechtliche Zugehörigkeit der von Kroatien beanspruchten serbischen Territorien infrage stellen.

Im Gegensatz zu Kroatien, das Gornja Siga polizeilich kontrolliert, interessiert sich Belgrad nicht für die sezeptionistischen Pläne im „Liberland“; diese betreffen, laut Belgrad, kroatische Gebiete. Für die kroatische Position ist es allerdings merkwürdig, dass Zagreb einerseits Gornja Siga nicht als Teil Kroatiens anerkennen will, andererseits die Aktivist\_innen vom „Liberland“ mit polizeilicher Gewalt von Gornja Siga fernhalten will, als ob das Gebiet doch zu Kroatien gehörte.

### **3 „Niemandland“ und „Selbstbestimmungsrecht der Völker“?**

#### **3.1 „Terra nullius“ als völkerrechtliches Konzept aus der Kolonisationszeit**

Das Konzept vom „Niemandland“ (oder „terra nullius“) stammt noch aus der Zeit der Kolonisierung, als Analogie zum römisch-rechtlichen „res nullius“ (d.h. einer Sache, die noch niemandem gehörte). So wie Eigentum über ein „res nullius“ durch faktische Besitznahme zu erwerben war, sollten außereuropäische Gebiete, die vorher von nicht-christlichen („unzivilisierten“) Völkern bewohnt waren, trotz eventuell bestehender, staatsähnlicher Machtstrukturen, durch Besetzung (Okkupation) völkerrechtlich beansprucht, einverleibt werden können. Denn den indigenen, nicht-christlichen Völkern wurde das Recht auf eigene Staatlichkeit abgesprochen. Das Konzept vom „terra nullius“ war demnach eine fiktive Rechtsgrundlage für völkerrechtliche Gebietserwerbung durch faktische Besetzung (Okkupation). (Zukas 2005, 51ff)

Das Konzept war aber bereits im 16. Jahrhundert umstritten: Die völkerrechtliche Schule von Salamanca meinte etwa, dass die Ureinwohner\_innen von außereuropäischen Gebieten bereits eigene staatliche Strukturen entwickelt hätten, weswegen bezüglich ihrer Territorien von einem „Niemandland“ keine Rede sein könne. (Koba 2020) Dennoch galt besonders in der britischen Tradition das „terra nullius“-Prinzip als legitimer Grund für die Kolonisierung durch Okkupation. Auch Australien wurde 1770 von James Cook als solches erobert, und auch das unabhängige Australien benutzte das Konzept später für Okkupationen in Ozeanien. (Keenan 2020 451ff) Erst 1992 anerkannte das australische Oberste Gericht (HCA) die Rechte der „Aborigines“ auf ihre ehemaligen Gebiete, auch wenn es die kolonialisatorische Okkupation Australiens nicht für illegitim erklärte. (HCA 1992)

Als die europäischen Großmächte auf der Berliner Konferenz von 1885 über die Kolonisierung von Afrika diskutierten, entstanden mehrere Theorien über das „Niemandland“, um die Kolonisierung außereuropäischer Territorien völkerrechtlich legitimieren zu können. (Anghie 2004, 91f, 103f) Der deutsche Völkerrechtler, Ferdinand von Martitz behauptete etwa, dass ein Gebiet ein „terra nullius“ sei, solange

keine völkerrechtlich anerkannte Souveränität dort ausgeübt wurde. (Martitz 1887, 373) Der französische Völkerrechtler Édouard Engelhardt betonte hingegen, dass ein bereits bewohntes Gebiet niemals als ein „Niemandland“ zu betrachten sei. (Engelhardt 1887, 15ff)

Die Frage des „terra nullius“ wurde ebenso diskutiert, nachdem Marokko die Westsahara in den 1970er Jahren einverleiben wollte. Diesmal stellte der Internationale Gerichtshof (ICJ) fest, dass ein „Niemandland“ ein unbewohntes und von keinem anderen Volk oder Staat besetztes Gebiet sei. Aber auch in diesem Falle sei „nur“ eine friedliche Besitznahme durch einen anderen souveränen Staat möglich. (ICJ 1975)

### 3.2 Ist „Liberland“ ein „Niemandland“?

Kann also Jedlička Gornja Siga – als ein bisher unbewohntes und zurzeit von niemandem beanspruchtes Gebiet – friedlich „besetzen“ und damit „Staatlichkeit“ erwerben?

Einerseits ist es fraglich, ob und warum Gornja Siga als ein „Niemandland“ zu betrachten wäre. Auch wenn die jetzige Zugehörigkeit strittig ist, gehörte das Gebiet bis 1918 zur Habsburgermonarchie und danach zum königlichen, später dem sozialistischen Jugoslawien – also es ist sicherlich nicht Jedlička, der zum ersten Male das Gebiet „entdeckt“ hätte. Das heißt: Gornja Siga erfüllt nicht die Definition vom „Niemandland“. Es ist zwar unbewohnt, aber es war Teil von früheren Staaten. Dementsprechend wäre Gornja Siga nicht einmal nach einer kolonialisatorischen Interpretation des „Niemandlandes“ ein frei besetzbares und durch Besetzung erwerbbares Gebiet, weil völkerrechtlich anerkannte Staaten über das Gebiet bereits Souveränität ausübten.

Insofern ist die jetzige Unklarheit der völkerrechtlichen Zugehörigkeit von Gornja Siga noch kein Beweis dafür, dass es ein „Niemandland“ wäre. Völkerrechtlich strittige Territorien sind nicht *per se* „Niemandländer“. Im Falle von Gornja Siga ist nämlich nicht die Zugehörigkeit zu einem Staat an sich, sondern die Frage, zu welchem konkreten Staat es gehört, strittig, was durch originäre Besetzung nicht gelöst werden kann.

Andererseits kann Jedlička als eine natürliche Person Rechte im Völkerrecht nur dann beanspruchen, wenn diese durch internationale Verträge zuvor statuiert wurden. Als Einzelperson ist er nämlich kein Rechtssubjekt im Völkerrecht. (Nyangaga 2022, 129) Nach der klassischen Lehre des Völkerrechts, auch wenn diese in den letzten 50 Jahren in vielen Elementen aufgelockert wurde, sind Staaten und internationale Organisationen Rechtssubjekte des Völkerrechtes (Peters 2016, 12ff), die Individuellen können Rechtssubjekte sein, wenn internationale Verträge Rechte und/oder Pflichten für sie etablieren. Auch wenn Gornja Siga ein „Niemandland“ wäre

– was aber nicht der Fall ist –, könnte also eine Einzelperson durch Besetzung keine Staatlichkeit begründen.

### 3.3 Hat das „liberländische“ Volk ein Recht auf Selbstbestimmung?

Im Völkerrecht wird auch das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ – etwa in der „Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 1 Abs. 2, Art. 55, Art. 73) oder im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (Art. 1 Abs. 1, 2) – anerkannt. Das Recht begründet allerdings kein allgemeines Recht auf Sezessionen, sondern es wurde im Kontext der Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt, insofern betrifft es Situationen, in denen kolonisierte Territorien Freiheit erlangen (wollen), d.h. kolonisierte Völker sich von einer Kolonialmacht, eventuell auch von einer frei gewordenen ehemaligen Kolonie, loslösen wollen. (Gros Espiell 1982, 54f)

Unter „Volk“ wird dabei nicht eine ethnisch-kulturelle oder religiöse Minderheit verstanden, aber es muss ein Bezug zu einem bestimmten Territorium, bezüglich dessen das Selbstbestimmungsrecht eingefordert wird, bestehen. Könnte sich ein „liberländisches“ Volk demnach auf sein Selbstbestimmungsrecht gegenüber Kroatien berufen? Das „Staatsvolk“ vom „Liberland“ umfasst zurzeit mehr als 700 Menschen. Das sind diejenigen, deren Antrag auf eine „Staatsbürgerschaft“ bereits angenommen wurde. Das „liberländische“ Volk bildet aber nicht nur keine historisch-kulturelle Einheit, sondern es ist bloß eine virtuelle Community, die keinen Bezug zum Gornja Siga hat. Es fehlt also gerade das *Volk vor Ort*, welches seine „Selbstbestimmung“ für sich einfordern könnte. Das „liberländische“ Volk hat keinen Bezug zum Gebiet, wo es sein Selbstbestimmungsrecht ausüben würde.

## 4 Liberland: Staatlichkeit oder Staatslosigkeit?

### 4.1 Ist Liberland ein Staat?

Vit Jedlička rief die „Republik Liberland“ 2015 als einen eigenen Staat aus. Wie gezeigt wurde, sind seine Argumente, dass er ein „Niemandland“ besetzt und durch Okkupation einen neuen Staat begründet habe, dessen Volk sich zugleich auf ein Selbstbestimmungsrecht berufen könne, nicht haltbar. Es soll aber nicht automatisch bedeuten, dass keine Staatlichkeit in Gornja Siga vorliegt.

Was die Staatlichkeit ausmacht, ist eine lange Diskussion (im Staatsrecht, Völkerrecht wie auch in der Allgemeinen Staatslehre), hier können und sollen die diesbezüglichen Theorien nicht rekapituliert werden.

Nach der „Konvention von Montevideo über Rechte und Pflichten der Staaten“ (1933) sei das Bestehen eines Staates vom Vorhandensein folgender Elemente abhängig: „a) eine ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Gebiet; c) eine Regierung und d) die



Fähigkeit, [diplomatische] Beziehungen mit den anderen Staaten aufzunehmen.“ (Montevideo-Konvention, Art. 1). Ist ein Staat von keinem anderen Staat anerkannt, ist die Fähigkeit zu diplomatischen Beziehungen freilich eingeschränkt, aber diese Fähigkeit setzt nicht die Anerkennung, sondern den diesbezüglichen (wenn auch nicht realisierten / realisierbaren) Willen des (neuen) Staates voraus. Die Anerkennung sei nämlich, nach der Montevideo-Konvention, kein konstitutives Element der Staatlichkeit / der Staatsgründung (Art. 3).

Bestehen aber die konstitutiven Elemente im Falle vom „Liberland“?

#### 4.1.a Volk

Eine ständige Bevölkerung hat „Liberland“ nur im virtuellen Raum, nicht vor Ort, zumal die kroatischen Behörden den Aktivist\_innen vom „Liberland“ den Zugang zu Gornja Siga polizeilich verwehren. Die Staatsbürgerschaft ist aber kein territoriales, sondern ein personenbezogenes, rechtliches Verhältnis, d.h. sie setzt nicht voraus, dass die Staatsbürger\_innen auch physisch in einem begrenzten Raum leben. In rechtlicher Hinsicht ist die Bevölkerung vom „Liberland“ durch die Staatsbürgerschaft, die online zu erwerben ist, vorhanden.

#### 4.1.b Gebiet

„Liberland“ verfügt zwar über ein definiertes Gebiet, aber es kann dieses nicht kontrollieren, insofern ist es fraglich, ob Gornja Siga als Staatsterritorium betrachtet werden kann. Während die Staatsbürgerschaft auch virtuell, durch die rechtlichen Beziehungen, bestehen kann, setzt der rechtliche Begriff des Staatsgebietes doch einen physischen Raum (und den Bezug zu diesem voraus). Es gibt zwar Völkerrechtssubjekte, die kein staatliches Territorium haben – wie der Souveräne Malteserorden, der kein Staat ist (Cox 2006) –, aber „Liberland“ will ein Staat sein und kann eine originäre Völkerrechtssubjektivität, wie jene des Souveränen Malteserordners, nicht beanspruchen.

#### 4.1.c Regierung

„Liberland“ hat offiziell [eine eigene Regierung](#), auch wenn sie nicht demokratisch und transparent entsteht und funktioniert. Die Montevideo-Konvention spricht unter den Kriterien der Staatlichkeit zwar von „Regierung“, ohne allerdings weiter zu präzisieren, was darunter zu verstehen sei. Es ist aber wenig überzeugend, dass damit ein bloßes Organ ohne effektive Macht (Regierung ohne Regieren) gemeint sein könnte.

Ist die „Regierung“ die Möglichkeit politische Macht effektiv auszuüben, hat „Liberland“ keine Regierung: Angesichts der Tatsache, dass das beanspruchte Gebiet vom „Liberland“ von Kroatien polizeilich besetzt ist bzw. dass die „Staatsbürger\_innen“ vom „Liberland“, einem von niemandem anerkannten Land, mangels eines permanenten Bezugs zum Gebiet vom „Liberland“, weltweit zerstreut, d.h. unter dem Recht anderer Staaten leben, kann die Regierung vom „Liberland“ eine effektive Macht im Sinne vom

Regieren weder über ein Gebiet noch über eine Bevölkerung ausüben. (Rossmann 2016, 311f)

Das heißt: „Liberland“ kann die Voraussetzung eine „Regierung“ aufzuweisen nur dann erfüllen, wenn die „Regierung“ nicht funktionell, sondern organisatorisch definiert wird, d.h. nicht als Möglichkeit des effektiven Regierens, sondern als Bestehen eines irgendwie entstandenen, sich aber als „Regierung“ bezeichnenden Organs.

#### **4.1.d Diplomatische Beziehungen**

Noch problematischer ist die Voraussetzung zur Fähigkeit zu diplomatischen Beziehungen: Auch wenn „Liberland“ regelmäßig versucht solche Beziehungen mit einigen Ländern aufzubauen, sind diese Versuche bisher gescheitert, weswegen die fehlende Anerkennung letztendlich doch als fehlende Fähigkeit zu diplomatischen Beziehungen zu bewerten ist. Ist „Liberland“ von niemandem anerkannt, was zurzeit der Fall ist, ist es auch nicht fähig – nur willens und bereit –, diplomatische Beziehungen zu anderen Staaten aufzubauen.

Somit ist mindestens ein konstitutives Element (unter den taxativen und nicht exemplarisch festgelegten Kriterien) für die Staatlichkeit im Falle vom „Liberland“ nicht gegeben. Aber auch die anderen Kriterien, vor allem das Vorhandensein einer effektiven Regierung, können nicht eindeutig erkannt werden.

Darüber hinaus ist auch zu bemerken, dass das Staatskonzept der Montevideo-Konvention selbst umstritten und problematisch ist (Rossmann 2016, 335ff), weil es unter anderem nicht erklärt, wie ein Staat bestehen könne, ohne zugleich durch Anerkennung in die internationale Gemeinschaft aufgenommen zu werden. (Rossmann 2016, 319f)

Wäre die einseitige Deklaration der Staatlichkeit genug für die Staatlichkeit *per se*, dann wäre die Einheit der internationalen Ordnung bedroht, welche auf der gegenseitigen Anerkennung der Staaten beruht. Es würde zu einem absoluten Staatssubjektivismus führen, nach dem die Staaten aus ihrem eigenen Willen zur Staatlichkeit heraus bestünden. (Zum Staatssubjektivismus, also dem Primat des Staatsrechts, siehe Techet 2024, 8f.)

## **4.2 Ist „Liberland“ ein anti-staatliches Projekt?**

Im „Liberland“ will Jedlička eine libertäre, anarcho-kapitalistische Utopie verwirklichen (Lewis-Kraus 2015). In der „Verfassung“ des Landes werden demnach Steuer-, Vertrags- und Waffenfreiheit sowie ein Vetorecht bei allen „Gesetzen“ gewährt (Art. IX § 1, Art. IX § 2, Art. XIV § 2, Art. IV § 24 „Verfassung“). Es geht also vielmehr um ein anti-staatliches als ein staatsgründendes Projekt.

Jedlička kommt aus dem rechtslibertären Milieu. Er war in Tschechien Mitglied bei einer kleinen, rechtsliberalen, EU-skeptischen Partei, den „Svobodní“ (den „Freien“) und pflegt gute Kontakte zu den Alt-Right-Kreisen in den USA. Als ein besonderer Befürworter und Bewunderer des „Liberland“-Projektes gilt der jetzige argentinische Staatspräsident, Javier Milei (Leclercq 2024), wenn auch Argentinien „Liberland“ weiterhin nicht anerkennt. Milei verkleidete sich noch 2019 als „General Ancap“, die fiktive Avatar-Figur vom „Liberland“, die gegen „Kollektivismus“ und „Keynesianismus“ kämpft. (Vera 2024)

Das ganze secessionistische Projekt lässt sich demnach nicht aus der Perspektive des Völkerrechts, sondern im politischen Kontext des staatsfeindlichen Libertarianismus und Anarcho-Kapitalismus verstehen. (Freire-Garabal y Núñez 2024) In seinen radikalsten Formen lehnt diese Ideologie die Staatlichkeit, somit auch die Demokratie als Kollektivismus ab und schlägt als Alternative dagegen Privateigentumsgemeinschaften von freien Individuen in staatsfreien Zonen vor. (Als ein solches Konzept siehe Hoppe 2001.)

Secessionistische Projekte sind daher in libertären und auch rechtsradikalen Kreisen weltweit verbreitet: Sie wollen die bestehenden Staaten nicht „nur“ innenpolitisch unterwandern (wie etwa die Bewegung der „Reichsdeutschen“), sondern auch völkerrechtlich und politisch infrage stellen. (Hankus 2016) Es geht also darum, die Staatlichkeit zu „privatisieren“, um einerseits eine demokratische (soziale) Kontrolle zu verhindern, andererseits staatsfreie Wirtschaftszonen zu bilden. (Slobodian 2023)

## 5 Literaturverzeichnis

- Anghie, Antony (2004). *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge.
- Cox, Noel (2006). The Continuing Question of Sovereignty and the Sovereign Military Order of Jerusalem, of Rhodes and of Malta, in: *Australian International Law Journal* 13, 2006/1, S. 211–232.
- Dimitrijević, Duško (2012). A Review of the Issue of the Border between Serbia and Croatia on the Danube, in: *Megatrend revija* 9, 2012/3, S. 1–22.
- Engelhardt, Édouard (1887). *Étude sur la déclaration de la conférence de Berlin relative aux occupations africaines suivie d'un projet de déclaration générale sur les occupations en pays sauvages*, Bruxelles.
- Freire-Garabal y Núñez, Manuel (2024). *Liberland: A libertarian blueprint for the future of governance*, in: *Times of India*, 25. 08. 2024; URL: <https://timesofindia.indiatimes.com/blogs/disruption-in-higher-education/liberland-a-libertarian-blueprint-for-the-future-of-governance/>
- Gros Espiell, Héctor (1982). Der Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker in heutiger Sicht, in: *Zeitschrift Vereinte Nationen*, 1982/2, S. 54–58.
- Hankus, Przemysław (2016). The Secessionist Processes from Libertarian Perspective, in: *Res Publica. Revista de Historia de las Ideas Políticas* 19, 2016/2, S. 419–436.
- HCA (High Court of Australia) (1992). *Mabo v Queensland (No 2)*, HCA 23; (1992) 175 CLR 1 (3 June 1992); URL: <https://www8.austlii.edu.au/cgi-bin/viewdoc/au/cases/cth/HCA/1992/23.html?stem=0%3D0%3DMabo%20175%20CLR>
- Hoffmann, Tamás (2007). Jugoszlávia felbomlása és a népek önrendelkezési joga, in: Ferenc Glatz (Hg.), *A Balkán és Magyarország*, Budapest, S. 103–116.
- Hoppe, Hans-Hermann (2001). *Democracy: The God That Failed. The Economics and Politics of Monarchy, Democracy, and Natural Order*, London / New York.
- ICJ (International Court of Justice) (1975). *Western Sahara, Advisory Opinion*, 16. 10. 1975, URL: [https://www.worldcourts.com/icj/eng/decisions/1975.10.16\\_western\\_sahara.htm](https://www.worldcourts.com/icj/eng/decisions/1975.10.16_western_sahara.htm)
- Keenan, Sarah (2020). Expanding Terra Nullius, in: *The Contemporary Pacific* 32, 2020/2, S. 449–460.

- Leclercq, Giselle (2024). *Liberland: The libertarian micronation building bridges with Javier Milei*, in: *Buenos Aires Times*, 29. 06. 2024; URL: <https://www.batimes.com.ar/news/world/liberland-the-libertarian-micronation-building-bridges-with-javier-milei.phtml>
- Mladen Klemenčić / Clive Schofield (2001). *War and Peace on the Danube. The Evolution of the Croatia-Serbia Boundary*, in: *Boundary and Territory Briefing* 3, 2001/3, S. 1–59.
- Koba, Tomoyuki (2020). *Francisco de Vitoria’s Idea of Natural Law and Its Relationship with Division of Things*, in: *Journal of European Languages and Literatures*, 11, S. 1–18.
- Lewis-Kraus, Gideon (2015). *Welcome to Liberland, the World’s Newest Country (Maybe)*, in: *The New York Times*, 11. 08. 2015, URL: <https://www.nytimes.com/2015/08/16/magazine/the-making-of-a-president.html>
- Martitz, Ferdinand (1887). *Occupation des territoires: Rapport et projet de résolutions présentés à l’Institut de droit international*, in: *Revue de droit international*, 19, S. 371–376.
- Nyangaga, Joseph Ooko (2022). *The Doctrine of Occupation through “Terra Nullius” as a Right of Self-Determination of Peoples and the Legal Status of “Liberland” Territory under international Law*, in: *Beijing Law Review* 13, 2022/1, S. 119–132.
- Pellet, Alain (1992). *The Opinions of the Badinter Arbitration Committee. A Second Breath for the Self-Determination of Peoples*, in: *European Journal of International Law* 3, 1992/1, S. 178–185.
- Peters, Anne (2016). *Beyond Human Rights. The Legal Status of the Individuals in International Law*, Cambridge.
- Radan, Peter (1999). *Yugoslavia’s internal borders as international borders: a question of appropriateness*, in: *East European Quarterly* 33, 1999/2, S. 137–155.
- Reka, Blerim (2018). *Border conflicts in the Balkans*, in: *GIS Reports*, 13. 08. 2018, URL: <https://www.gisreportsonline.com/r/balkans-borders/>
- Rossmann, Gabriel (2016). *Extremely Loud and Incredibly Close (But Still So Far): Assessing Liberland’s Claim of Statehood*, in: *Chicago Journal of International Law* 17, 2016/1, S. 306–339.
- Šahović, Milan (1996). *Raspad SFRJ i stvaranje novih država: Međunarodno pravo i jugoslovenska kriza*, Beograd.

Slobodian, Quinn (2023). Kapitalismus ohne Demokratie. Wie Marktradikale die Welt in Mikronationen, Privatstädte und Steueroasen zerlegen wollen, Frankfurt/M.

Techet, Péter (2024). „Souveränität“ als Ideologie des Antipluralismus, in: Zwischenräume Policy Brief, Nr. 13 (August 2024), S. 1–14; URL: [https://zwischenraeume.co.at/wp-content/uploads/ZWISCHENRAEUME\\_POLICY-BRIEF\\_Souveraenitaet-als-Ideologie-des-Antipluralismus.pdf](https://zwischenraeume.co.at/wp-content/uploads/ZWISCHENRAEUME_POLICY-BRIEF_Souveraenitaet-als-Ideologie-des-Antipluralismus.pdf)

Vera, Pablo (2024). El General Ancap en guerra contra el Estado, in: Página12, 10. 09. 2024; URL: <https://www.pagina12.com.ar/717983-el-general-ancap-en-guerra-contra-el-estado>

Zukas, Alex (2005). Terra incognita/terra nullius: Modern imperialism, maps, and deception, in: Gari Backhaus / John Murungi (Hg.), Lived topographies and their mediational forces, Lanham et al., S. 49–76.